



Beitragsordnung der re!source Stiftung e.V.

Gültig ab 01.02.2019
 Berlin, den 01.05.2019

Die re!source Stiftung e.V. vereinbart für sich die folgende Beitragsordnung:

§ 1 Ordentliche (Voll-)Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder müssen einen Mitgliedsbeitrag entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds. Bei Unternehmensmitgliedern wird diese anhand ihres Umsatzes gemessen.
2. Zur Bestimmung der Beitragshöhe dient die folgende Aufteilung als Orientierung.

Mitgliedergruppe		Jährlicher Beitrag in €
Studierende		80,00
Förderndes Mitglied	ohne Stimmberechtigung	150,00
Persönliches Mitglied		250,00
Startup	max. 2 Jahre	400,00
Landes- und Bundesbehörden	Einzelvereinbarung	
Bundesländer	auch als Vertreter von kleinen Kommunen	5.000,00
Kommunen	Einwohner	
	bis 20.000	500,00
	20.001 - 100.000	1.000,00
	100.001 - 500.000	2.500,00
	ab 500.001	5.000,00

Unternehmen	Jahresumsatz	
	bis 10 Mio.	2.000,00
	11 Mio. - 50 Mio.	5.000,00
	51 Mio. - 200 Mio.	10.000,00
	201 Mio. - 1. Mrd.	15.000,00
	ab 1. Mrd.	25.000,00
Planungs- und Beratungs- büros	Beschäftigte Personen	
	1	250,00
	2 - 10	500,00
	11 - 50	1.500,00
	51 - 100	2.500,00
	ab 101	5.000,00
Institute	Mitwirkung erforderlich	500,00

3. Jedes neue Mitglied schlägt dem Vorstand im Rahmen des Mitgliedsantrages einen Mitgliedsbeitrag vor, orientiert an in §1 Abs. 2 genannter Aufteilung. Ein abweichender Mitgliedsbeitrag kann in besonders begründeten Härtefällen vereinbart werden. Der Vorstand entscheidet, ob er diesen Antrag annimmt und ist befugt, Beitragsverhandlungen mit dem Antragssteller zu führen.
4. Gründungsmitglieder vereinbaren ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag, orientiert an in §1 Abs. 2 genannter Aufteilung, direkt mit dem Vorstand.
5. Die Zahlung des gesamten Jahresbeitrags erfolgt zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt des Mitglieds in den Verein. Das Mitglied erteilt hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat. Abweichende Zahlungsformalitäten können im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart werden.

6. Es handelt sich um echte Mitgliedsbeiträge, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen.
7. re!source Stiftung e.V. hat die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft beantragt. Nach der Anerkennung wird der Vorstand für geleistete Mitgliedsbeiträge und Spenden Zuwendungsbestätigungen einholen. Für die steuerrechtliche Einordnung der Beiträge sind die Mitglieder selbst verantwortlich.

§ 2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 3 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Beitragsordnung wurde am 1. Februar 2019 auf der konstituierenden Sitzung des Vorstandes beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie hat Gültigkeit, bis durch den Vorstand eine Änderung beschlossen wird.